



Empfangsbekenntnis Flughafen München GmbH Konzernbereich Recht Nordallee 25 85326 München

Bearbeitet von Herrn Schrödinger Telefon / Fax

Zimmer

F-Mail

Ihr Zeichen

+49 (89) 2176-2375 / -2979

luftamt@reg-ob.bayern.de

Ihre Nachricht vom 20.12.2011, 29.02. u. 07.08.2012 25-33-3721.1-MUC-2-12-104-1

Unser Geschäftszeichen

München. 04 10 2012

Verkehrsflughafen München;

Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband (NBB);

Erweiterung der Lagerkapazität für Inhibitorkonzentrat und Enteisungsmittelkonzentrat

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 20.12.2011 und 07.08.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBI I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2012 (BGBI I S. 1032) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 06.08.2012 (108. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-7-12-108, folgenden

Ergänzungsbescheid zum 104. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: (EB/104. ÄPG)

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München

U4/U5 Lehel Tram 18/19 Maxmonument **Telefon Vermittlung** +49 (89) 2176-0

+49 (89) 2176-2914

Telefax

E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan "Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband" wird hinsichtlich der Teilmaßnahmen

- Erweiterung der Lagerkapazität für Inhibitorkonzentrat auf 35 m³
- Erweiterung der Lagerkapazität für Enteisungsmittelkonzentrat des Typs 1 auf 150 m³

nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Umfangs und der dort genannten Unterlagen, nach Maßgabe der in Ziffer A.III verfügten Nebenbestimmungen sowie der sonstigen für die Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel festgesetzten Nebenbestimmungen (Ziffer IV.14.17.5 PFB MUC) zugelassen.

Hinweis:

Die Plangenehmigung ersetzt die nach § 63 Abs. 1 WHG zur Errichtung und zum Betrieb des Lagerbehälters für das Inhibitorkonzentrat (Volumen 35 m³) erforderliche Eignungsfeststellung.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) "Errichtungs- und Betriebserlaubnisse (Zone 1458)", der durch Ziffer A.II des 44. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 10.12.1992, Az. 315F-98/0-44, in den PFB MUC eingefügt und zuletzt durch Ziffer A.II des 104. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 10.04.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-2-12-104, geändert wurde:

- 1. In Ziffer V.1 werden folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - Erweiterung der Lagerkapazität für Inhibitorkonzentrat auf 35 m³ (Aufstellung eines 35 m³-Tanks)
 - Erweiterung der Lagerkapazität für Enteisungsmittelkonzentrat des Typs
 1 auf 150 m³ (Aufstellung eines 50 m³-Tanks)
- 2. In Ziffer V.2 werden folgende weitere Unterlagen aufgelistet:
 - Vorprüfung eines Lagerbehälters zur Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, TÜVSÜD Industrieservice GmbH , 31.07.2012, mit folgenden Anlagen:
 - Lagertank 36.890 Ltr., Lage-/Systemskizze, M 1: 20, 25.04.2012
 - Behälterschild T05, Rieger Behälterbau
 - Bescheinigung über die Bauprüfung und Druckprobe/Dichtheitsprüfung, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 03.08.2012
 - Vorprüfung eines Lagerbehälters, TÜV SÜD Industrieservice GmbH, 30.07.2012, mit folgenden Anlagen:
 - Flachbodentank 50.220 Ltr., Lage-/Systemskizze, M 1 : 20, 25.06.2012
 - Behälterschild T11-C mit Ü-Zeichen, Rieger Behälterbau
 - Bescheinigung über die Bauprüfung und Druckprobe/Dichtheitsprüfung, TÜVSÜD Industrie Service GmbH, 03.08.2012
 - Prüfung einer Rückhalteeinrichtung, TÜV SÜD Industrieservice GmbH, 02.08.2012

3. In Ziffer V. wird folgende Ziffer V.3 angefügt:

"Eignungsfeststellung

Für die Errichtung und den Betrieb des Lagerbehälters für das Inhibitorkonzentrat (Volumen 35 m³) wird die wasserrechtliche Eignung nach § 63 Abs. 1 WHG festgestellt."

III Änderungen in Ziffer IV.14.17 (Weitere Betriebsanlagen – Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel samt Dampfkesselanlage (Zone 1458)):

Ziffer IV.14.17.5 wird wie folgt geändert:

- 1. Es werden folgende neue Ziffern IV.14.17.5.3 und IV.14.17.5.4 eingefügt:
 - 14.17.5.3 Füllstandsanzeiger und Überfüllsicherungen

Die Lagerbehälter sind mit Füllstandsanzeigern und zugelassenen Überfüllsicherungen auszurüsten. Die Maßgaben der Zulassungen für die Überfüllsicherungen sind einzuhalten.

14.17.5.4 Prüfungen

Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 19 VAwS in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zur Inbetriebnahme und wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Die bisherige Ziffer IV.14.17.5.3 wird Ziffer IV.14.17.5.5. Die bisherigen Ziffern IV.14.17.5.3.1 und IV.14.17.5.3.2 werden zu Ziffern IV.14.17.5.5.1 und IV.14.17.5.5.2.

Seite 5

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für den 104. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 10.04.2012 (dort Ziffer A.IV) und diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.500,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 720,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.220,-- €)

B Sachverhalt

I Derzeitige Sach- und Rechtslage

Hinsichtlich der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel wird auf Ziffer B.I.1 des 104. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 10.04.2012 (104. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-2-12-104, Bezug genommen.

Mit dem 104. ÄPG wurde der Plan "Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband" hinsichtlich der Teilmaßnahmen

- Erneuerung der Neutralisationsanlage
- Ertüchtigung und Kapazitätserweiterung der Ultrafiltrationsanlage
- Erneuerung der Ionentauscheranlage

zugelassen. Über die mit diesem EB/104. ÄPG zugelassenen weiteren beiden Teilmaßnahmen konnte bislang nicht entschieden werden, weil dazu erforderliche Unterlagen nachgereicht werden mussten.

II Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung hat die Genehmigung des Plans für folgende Teilmaßnahmen zur Ertüchtigung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel zum Gegenstand:

- Erweiterung der Lagerkapazität für Inhibitorkonzentrat auf 35 m³ (Teilmaßnahme 4) durch Aufstellung eines 35 m³-Tanks
- Erweiterung der Lagerkapazität für Enteisungsmittelkonzentrat des Typs 1 auf 150 m³ (Teilmaßnahme 5) durch Aufstellung eines 50 m³-Tanks

III Antrag und Antragsbegründung

Hinsichtlich Antrag und Antragsbegründung wird auf Ziffer B.II des 104. ÄPG Bezug genommen. Mit Schreiben vom 07.08.2012 hat die FMG folgende Unterlagen für eine abschließende Beurteilung der Eignung der Teilmaßnahmen 4 und 5 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgelegt:

- Vorprüfung eines Lagerbehälters zur Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, TÜVSÜD Industrieservice GmbH, 31.07.2012, mit folgenden Anlagen:
 - Lagertank 36.890 Ltr., Lage-/Systemskizze, M 1: 20, 25.04.2012
 - Behälterschild T05, Rieger Behälterbau
 - Bescheinigung über die Bauprüfung und Druckprobe/Dichtheitsprüfung,
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 03.08.2012
- Vorprüfung eines Lagerbehälters, TÜV SÜD Industrieservice GmbH,
 30.07.2012, mit folgenden Anlagen:
 - Flachbodentank 50.220 Ltr., Lage-/Systemskizze, M 1 : 20, 25.06.2012
 - Behälterschild T11-C mit Ü-Zeichen, Rieger Behälterbau
 - Bescheinigung über die Bauprüfung und Druckprobe/Dichtheitsprüfung, TÜVSÜD Industrie Service GmbH, 03.08.2012
- Prüfung einer Rückhalteeinrichtung, TÜV SÜD Industrieservice GmbH,
 02.08.2012

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Zu den nachgereichten Unterlagen hat die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freising mitgeteilt, dass es sich bei den Anlagen zur Lagerung von Inhibitorkonzentrat und Enteisungsmittelkonzentrat um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handele. Als Anlagenart würden sie als Lageranlagen eingestuft. Die beiden Anlagen seien zusammen mit den vorhandenen Lagerbehältern nach der VAwS in die Gefährdungsstufe B einzuordnen. Für den Lagerbehälter für Inhibitorflüssigkeit werde die Erteilung der Eignungsfeststellung befürwortet, wenn im einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden. Der Lagerbehälter für Enteisungsmittelkonzentrat, der Aufbau der Anlagen sowie die Anlagenteile seien einfach oder herkömmlich, da sie den Vorgaben des § 11 VAwS entsprächen. Der Bau der Anlagen und deren Betrieb werde befürwortet, wenn die Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden und die im einzelnen genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Hinsichtlich der Voraussetzungen, über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden, wird auf Ziffer C.II des 104. ÄPG Bezug genommen.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2012, GVBI S. 413) sachlich und örtlich zuständig.

II Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

2 Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlichrechtliche Genehmigungen

Die beiden Teilmaßnahmen haben Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 WHG zum Gegenstand, weil auf bzw. in ihnen mit Flugzeugenteisungsmitteln und Chemikalien der Wassergefährdungsklasse 1 umgegangen wird. Die Anlagen sind nach der VAwS in die Gefährdungsstufe B einzuordnen.

Die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für den Lagerbehälter für das Inhibitorkonzentrat liegen vor, weil dieser den entsprechend anzuwendenden Regelwerken entspricht (§ 62 Abs. 2 WHG).

Der Lagerbehälter für Enteisungsmittelkonzentrat entspricht den Vorgaben des § 11 VAwS und ist einfach oder herkömmlich. Als Bauprodukt entspricht der Behälter der Bauregelliste A und hat damit eine entsprechende Zulassung. Er benötigt somit keiner Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (insoweit wird bis zum Erlass einer Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiterhin auf den § 19h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a.F. i. V. m. der Anlagenverordnung (VAwS) abgestellt).

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient insoweit dem Verkehrsflughafen München, als das bei der Enteisung von Flugzeugen auf den Flugzeugenteisungsstationen anfallende Enteisungsmittel-Wasser-Gemisch aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Aspekten möglichst vor Ort wieder in seine Ausgangsbestandteile zerlegt werden soll, damit das bei diesem Prozess gewonnene Flugzeugenteisungsmittel erneut verwendet werden kann.

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft durch die Beachtung der Vorgaben über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht negativ berührt. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Stellungnahmen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger Regierungsdirektor